



MAN Truck & Bus SE

Allgemeine Lieferbedingungen für Kaufteile - Ersatzteilversorgung - Allgemeine Anforderungen [vormals MAN 239-6]
Stand April 2019

1. **Anwendungsbereich und Zweck**

Die allgemeinen Lieferbedingungen legen die allgemeinen Anforderungen fest, die MAN an die Ersatzteilversorgung seiner Produkte stellt. Der Lieferant wird damit bereits vor Vertragsabschluss über seine Verantwortung für den Ersatzbedarf informiert, die er auch für die Entwicklungsleistungen und Lieferumfänge seiner Unterlieferanten trägt.
2. **Ersatzteilversorgungsfristen**
 - 2.1 Die Ersatzteilversorgung muss im Regelfall für mindestens 15 Jahre (Nutzungsdauer von MAN-Fahrzeugen) nach Auslieferung des letzten Seriengerätes bzw. mindestens 15 Jahre nach Abschluss der Belieferung für alle notwendigen Zusammenbauten sowie deren Einzelteile zu abgesprochenen Konditionen durch den Lieferanten gewährleistet werden. Bei Sonderverträgen, wie z. B. Verträgen mit öffentlichen Auftraggebern, gelten Ausnahmeregelungen.
 - 2.2 Sind im Sonderfall (technischer Fortschritt, Wirtschaftlichkeit, Bauteilart z.B. elektronische Bauteile, Software) nur kürzere Fristen möglich, muss der Lieferant rechtzeitig, d. h. spätestens bei Vertragsabschluss, mit den MAN-Fachbereichen Beschaffung und Spare Parts Management die abweichenden Ersatzteilversorgungsfristen vereinbaren und alternative Versorgungskonzepte (z. B. Ersatzapplikationen) festlegen. Geschieht dies nicht, gelten mindestens 15 Jahren Ersatzteilversorgung als vereinbart.
 - 2.3 Erkennt der Lieferant vorzeitig Engpässe / Versorgungslücken, so hat er sich in beiden Fällen unverzüglich mit den MAN-Fachbereichen Beschaffung und Spare Parts Management in Verbindung zu setzen.
 - 2.4 In jedem Falle sind sämtliche Kosten im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Bauteilabkündigung und der gegebenenfalls hierdurch erforderlichen Produktänderungen durch den Lieferanten zu tragen. Hierzu zählen insbesondere MAN-seitig anfallende Kosten, wie zum Beispiel Aufwendungen für notwendige Fahrzeugversuche, Qualifizierungs- und Konstruktionsmaßnahmen.
- 2.5 Vor Ablauf der Lieferverpflichtung von Ersatzteilen (End of Delivery Obligation [EOD]) bzw. vor Beendigung der Produktion durch den Lieferanten bzw. dessen Unterlieferanten ist mit den MAN-Fachbereichen Beschaffung und Spare Parts Management eine Endbevorratungsmenge abzustimmen.
- 2.6 Falls der Lieferant diese Endbevorratungsmenge nicht selbst abdeckt, ist MAN die Möglichkeit einzuräumen (Übergabe aller für die Fertigung notwendigen Unterlagen), die Ersatzteilproduktion selbst durchzuführen bzw. an andere Lieferanten zu vergeben. Vorhandene Produktionswerkzeuge sind, soweit sie nicht bereits im Eigentum von MAN stehen, zu angemessenen Konditionen MAN zu überlassen.
3. **Ersatzteilkonzept**
 - 3.1 Spätestens mit dem Angebot des Lieferanten ist den MAN-Fachbereichen Beschaffung und Spare Parts Management ein Ersatzteilkonzept nach aktueller Vorgabe vorzulegen. Das Ersatzteilkonzept (ETK) ist Bestandteil der Bewertungsgrundlage zur Lieferantenauswahl (Nominierung) und ist Teil des Anfrage- bzw. Angebotsumfangs. MAN behält sich das Recht vor, bei Bedarf auch für bestehende Serien/After-sales-Lieferumfänge ein Ersatzteilkonzept anzufordern.
 - 3.2 Dieses Ersatzteilkonzept muss gemäß aktueller Vorgabe u. a. folgende Punkte beinhalten:
 - Ansprechpartner beim Lieferanten
 - 2D Zeichnungen, 3D CAD-Konzeptentwürfen sowie eindeutig lesbare Handskizzen
 - die maximale Zerlegungstiefe (zerstörungsfrei)
 - die Identifikation der Bauteil-Art (Reparaturteil, Austausch- bzw. Verschleißteil, Wartungsteil mit Angabe des Wartungsintervalls)
 - die Kennzeichnung bei möglicher Wiederaufbereitung von Bauteilen
- 3.3 Weiterentwickelte Produkte (Neuentwicklungen/Nachfolgekomponenten) sind sofern möglich abwärtskompatibel zu gestalten (siehe MAN 315 & VDA 604). Fertigungsbetriebsmittel sind so zu gestalten, dass neben einer paarweisen (rechts/links) Serienfertigung auch eine einseitige Fertigung für einen Ersatzteilbedarf möglich ist.
4. **Ersatzteildokumentation, Reparatur- und Wartungsanleitungen**
 - 4.1 Die Ersatzteildokumentationen, wie: Ersatzteilkataloge, Ersatzteilverschleißlisten (bebildert und mit Textteil), strukturierte Stücklisten, Explosions- sowie Einzelteilzeichnungen, isometrische Ersatzteildarstellungen, Vektorgrafiken, 2D/3D-CAD-Modelle, Reparatur- und Wartungsanleitungen in elektronischer Form müssen in dem mit der Konstruktion vereinbarten Format spätestens 6 Monate vor Serienbeginn bzw. vor der Homologation (bei homologationsrelevanten Komponenten) vorliegen.
 - 4.2 Die Ausführung der Dokumentation (z. B. Perspektivzeichnung, Datenformat u. ä.) ist zuvor mit MAN zu vereinbaren. Ersatzgruppierungen, Reparatursätze und Verschleißteile müssen gekennzeichnet sein.
 - 4.3 Die Erstellung der Dokumentation erfolgt für MAN kostenlos.
 - 4.4 Weiterhin sind anzugeben:
 - MAN- sowie Lieferantensachnummer
 - Teilestammdaten (Maße, Gewichte, Einheiten, Werkstoffe sowie weitere technische Parameter)
 - handelsrechtliche sowie präferenzierter Ursprung und
 - Maximal zulässige Lagerzeit bei zeitlich begrenzt lagerfähigen Produkten.

4.5 Gemäß der gesetzlichen Rahmenbedingungen müssen alle branchenüblichen Standards eingehalten werden und Informationen dazu kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Beispiele hierfür sind:

- REACH Verordnung
- Elektro G / Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten
- Sicherheitsdatenblätter
- Konformitätserklärungen

4.6 Für die Sachdefinition, Identifizierung und Kennzeichnung von Ersatzteilen gelten die Normen MAN 312, MAN 315 und M3000. Das Ersatzteil ist dauerhaft mit dem Herstellerland nach MAN 312 zu kennzeichnen.

4.7 Bauteile und/oder Ersatzteile, welche nach landesspezifischen Gesetzen, z.B.: ECE, EG, CCC (China), EAC (Russland, Weißrussland, etc.), KC (Südkorea), eine gesetzlich/behördlich geforderte Kennzeichnung oder Zertifikate benötigen, sind nach Absprache mit den MAN-Fachbereichen Beschaffung und Spare Parts Management zu zertifizieren und mit der entsprechenden Identifizierung nach Gesetzesvorgabe zu kennzeichnen.

Der Lieferant muss die Zertifikate vor Ablauf ihrer Gültigkeit sowie bei Gesetzesänderungen aktualisieren und rechtzeitig unaufgefordert an die MAN liefern. Dies gilt über den gesamten Produktlebenszyklus, der auch den Zeitraum der Versorgungsverpflichtungen von Ersatzteilen beinhaltet.

4.8 Der Einsatz von Gefahrstoffen ist grundsätzlich nicht zulässig. Für, im Sonderfall freigegebene, Gefahrstoffartikel sind nach § 14 Gefahrstoffverordnung EG-Sicherheitsdatenblätter bei Erstlieferung und nach Veränderung, jedoch mindestens einmal jährlich, zu liefern.

5. Ersatzteilverpackung

5.1 Spätestens zum im Entwicklungs- und Liefervertrag genannten Termin (i. d. R. der Termin zur Übergabe der Ersatzteilpreisliste) übermittelt der Lieferant den konkreten Verpackungsvorschlag mit Angabe der Verpackungskosten.

Zur Dokumentation des Verpackungsvorschlags ist das Formular „Lieferstandard Aftersales – Verpackungsgestaltung“ und zur Dokumentation der Verpackungskosten ist das Formular „Lieferstandard Aftersales – Verpackungskostenskalkulation“ zu verwenden. Die Verpackungen sind gemäß den Vorgaben der M 3590 „Verpackungsrichtlinie After Sales“ zu gestalten.

Die Verpackungsauslegung muss in geeigneten geschlossenen Behältnissen und Lager konform (Auspolsterung, Stapelfähigkeit, Transport etc.) erfolgen. Sie umfasst dabei sowohl die Einzelteil- also auch die Transportverpackung.

6. Ersatzteilpreise

- 6.1
- Der Ersatzteilpreis während der Serienlaufzeit sowie für mindestens weitere fünf Jahre nach Serienauslauf entspricht maximal dem A-Preis des Serienbauteils.
 - Preisreduzierungen des Serienpreises finden auch für die serienidentischen Bauteile in der Ersatzteilversorgung Anwendung
 - Die Summe der Ersatzteilpreise der Einzelkomponenten darf den Serien A-Preis des Zusammenbaus nicht überschreiten
 - Der Preis der serien gültigen Einzelkomponenten wird durch Aufschlüsselung ermittelt, wobei sich der Preis um die Montagekosten reduziert
 - In der Serie vereinbarte Preisreduzierungen für den Zusammenbau sind grundsätzlich, mindestens in gleicher Weise auf die Ersatzteilpreise der serien gültigen Einzelkomponenten anzuwenden.
 - Etwaige Mehraufwendungen für eine Einzelverpackung oder ersatzteilspezifische Zusatzaufwendungen sind durch den Lieferanten gesondert auszuweisen. Über eine Erstattung ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.